

# **REGLEMENT ÜBER SPORTPLATZ BIRCHMATTEN**

## **I. Abschnitt: Einleitungsbestimmungen**

[Art. 1 Gegenstand](#)

[Art. 2 Organe](#)

[Art. 3 Gemeinderat](#)

[Art. 4 Sportplatzkommission](#)

[Art. 5 Sportplatzwart](#)

## **II. Abschnitt: Benützungsordnung**

[Art. 6 Benützungsart](#)

[Art. 7 Benützungsberechtigung](#)

[Art. 8 Benützungsbewilligung](#)

[Art. 9 Bewilligungsrichtlinien](#)

[Art. 10 Terminkalender](#)

## **III. Abschnitt: Betriebsordnung**

[Art. 11 Betriebsaufsicht](#)

[Art. 12 Sportbetrieb](#)

[Art. 13 Sportgeräte](#)

[Art. 14 Garderoben / Kantine / Garage](#)

[Art. 15 Bandenreklame](#)

[Art. 16 Spezialregelungen](#)

## **IV. Abschnitt: Unterhaltsordnung**

[Art. 18 Unterhaltspflicht](#)

[Art. 19 Aufgaben des Platzwartes oder Unterakkordanten](#)

[Art. 20 Beizug der Sportplatzbenützer/Vereine](#)

[Art. 21 Ersatzleistung](#)

## **V. Abschnitt: Bauordnung**

[Art. 22 Zuständigkeit](#)

## **VI. Abschnitt: Gebührenordnung**

[Art. 23 Art der Gebühren](#)

[Art. 24 Benützungsgebühren](#)

[Art. 25 Unterhalts- und Reinigungsgebühren](#)

## **VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

[Art. 26 Ausschluss der Haftung](#)

[Art. 27 Reglementsrevisionen](#)

[Art. 28 Inkrafttreten](#)

---

## **I. Abschnitt**

### **EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Gegenstand der nachfolgenden Reglementsbestimmungen bilden folgende Bereiche der Verwaltung des Sportplatzes Birchmatten in St. Niklaus.

1. Einleitungsbestimmungen
2. Benützungsordnung
3. Betriebsordnung
4. Unterhaltsordnung
5. Bauordnung
6. Gebührenordnung
7. Schlussbestimmungen
  - Werkvertrag
  - Arbeitsausschreibung
  - Pflichtenheft

#### **Art. 2 Organe**

Die Verwaltung des Sportplatzes Birchmatten obliegt:

- dem Gemeinderat von St. Niklaus
- der Sportplatzkommission

Die zur Platzbenützung zugelassenen Vereine und Gemeinschaften können im Rahmen dieser Reglementsbestimmungen zur Verwaltung beigezogen werden.

Die vorhandenen Sportanlagen sollen derart genutzt und belastet werden, dass genügend Zeit für die natürliche Erholung dieser Spielfelder verbleibt. Sobald eine überbeanspruchung der Spielfelder festgestellt wird, müssen die höchstzulässigen Benützungszeiten entsprechend reduziert werden.

#### **Art. 3 Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Belange der Sportplatzverwaltung, soweit durch die vorliegenden Reglementsbestimmungen nicht andere Organe als zuständig erklärt werden.

#### **Art. 4 Sportplatzkommission**

Der Gemeinderat ernennt jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode eine Sportplatzkommission.

Die Sportplatzkommission besteht aus 9 Mitgliedern. In ihr sind vertreten: 2 Gemeinderäte, 1 Turnlehrer der Gemeinde, 1 Abwart, 1 Sportplatzbau-Spezialist, 1 Vertreter der Jugendarbeitsstelle und 3 Vertreter der Sportvereine.

Die Sitzungen richten sich nach der Notwendigkeit. Sämtliche Sitzungen werden protokolliert. Die Verteilung der Protokolle erfolgt an die Mitglieder der Sportkommission sowie an den Gemeinderat, z. Hd. des Gemeindepräsidenten.

## **Art. 5 Sportplatzwart**

Der Gemeinderat stellt einen Sportplatzwart an oder vergibt die Arbeiten an Dritte.

Die Aufgaben und Pflichten des Sportplatzwartes oder Unterakkordanten sind in einem besonderen Pflichtenheft / einer Arbeitsausschreibung / einem Werkvertrag umschrieben.

## **II. Abschnitt**

### **BENÜTZUNGSORDNUNG**

#### **Art. 6 Benützungsort**

Der Sportplatz sowie seine Anlagen und Einrichtungen dienen der Ausübung des Sportbetriebes.

Ausnahmsweise können Teile des Sportplatzes zu nicht zweckgebundener Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

#### **Art. 7 Benützungsberechtigung**

Folgende Gemeinschaften, Vereine und Personen, welche zur sportlichen Betätigung auf die Anlagen nach Art des Sportplatzes Birchmatten angewiesen sind, werden zur Benützung des Sportplatzes zugelassen:

- Schulen von St. Niklaus, Ried, Herbruggen;
- Sportvereine von St. Niklaus, Ried, Herbruggen;
- Lehrlinge der Scintilla AG.

Im Rahmen sportlicher Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Gemeinschaften werden alle Festteilnehmer zur Benützung des Sportplatzes zugelassen.

Der Sportplatz kann des Weiteren zur Durchführung des Kurswesens und der Leiterausbildung, organisiert durch die zuständigen Stellen des Kantons Wallis und der Sportvereine St. Niklaus, zur Verfügung gestellt werden.

#### **Art. 8 Benützungsbewilligung**

Die Bewilligung zur Sportplatzbenützung erteilt der Gemeinderat auf Gesuch hin. Bei Festanlässen entscheidet der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Sportplatzkommission über die Benützungsbewilligung. Eine frühzeitige Einreichung des Gesuches ist Pflicht.

#### **Art. 9 Bewilligungsrichtlinien**

Bei Erteilung von Bewilligungen ist vorab den Bedürfnissen der Schulen und der Sportvereine von St. Niklaus, Ried und Herbruggen Rechnung zu tragen.

Die Bewilligung an Sportvereine wird verweigert oder widerrufen, wenn letztere sich nicht den in diesem Reglement umschriebenen Verpflichtungen unterziehen.

Die Bewilligung an weitere Gemeinschaften und Personen wird erteilt, sofern es die Gegebenheiten (Auslastung des Platzes, Intensität der Beanspruchung usw.) erlauben und die von der Bewilligungsinstanz gesetzten Bedingungen und Auflagen angenommen und eingehalten werden.

Die Bewilligung kann für die gesamten Sportplatzanlagen oder auch nur für Teile davon (Trainingsplatz, Fussballterrain usw.) erteilt werden.

### **Art. 10 Terminkalender**

Die Sportplatzkommission erstellt im Rahmen der erteilten Bewilligungen dazu einen offiziellen Terminkalender, der fortlaufend nachzuführen ist.

Für die Dauer der bewilligten Zeit steht der Sportplatz, gegebenfalls Teile davon, dem berechtigten Verein oder der berechtigten Gemeinschaft allein zu, anderen Sportplatzbenützern nur im Rahmen der Einwilligung durch die Sportplatzkommission.

## **III. Abschnitt**

### **BETRIEBSORDNUNG**

#### **Art. 11 Betriebsaufsicht**

Der Sportplatzbetrieb untersteht der Aufsicht der Sportplatzkommission. Deren Weisungen und Anordnungen sind von allen Sportplatzbenützern strengstens zu beachten.

Die Oberaufsicht über den Sportplatzbetrieb steht der Gemeindeverwaltung zu. An ihre Weisungen und an die nachfolgenden Betriebsvorschriften hat sich die Sportplatzkommission in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes zu halten.

#### **Art. 12 Sportbetrieb**

Bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden soll die Rasenfläche nach Möglichkeit nicht benutzt werden. Bei Wettspielen entscheidet letztinstanzlich die Sportplatzwart in Absprache mit dem Fussballclub/Schiedsrichter.

#### **Art. 13 Sportgeräte**

Die Geräte sind von den Benützern nach den Übungen und den Wettkämpfen selbst zu versorgen. Für liegengelassene Geräte wird keine Haftung übernommen und die Benutzer machen sich, sofern es sich um gemeindeeigene Geräte handelt, verantwortlich.

#### **Art. 14 Garderoben / Kantine / Garage**

Der Fussballclub St. Niklaus ist Eigentümer der Gebäude.  
Der Fussballclub St. Niklaus hat das Nutzniessungsrecht.  
Der Fussballclub St. Niklaus ist für den Unterhalt der Gebäude verantwortlich.

#### **Art. 15 Bandenreklame**

Der FC ist verpflichtet, jährlich ein Gesamtkonzept an die Gemeinde abzugeben.

#### **Art. 16 Spezialregelungen**

Im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen kann die Sportplatzkommission nach Notwendigkeit spezielle Betriebsordnungen die Benutzung der Sportanlage erlassen.

Die Genehmigung solcher Spezialregelungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

## **IV. Abschnitt**

### **UNTERHALTSORDNUNG**

#### **Art. 18 Unterhaltungspflicht**

Die Pflicht um Unterhalt des Sportplatzes obliegt der Gemeinde welche dieselbe unter Aufsicht der Sportplatzkommission durch den Sportplatzwart und unter Beizug der Sportplatzbenützung erfüllen lässt.

#### **Art. 19 Aufgaben des Platzwartes oder Unterakkordanten**

Der Sportplatzwart besorgt den fachgemässen Unterhalt und die Pflege der gesamten Sportplatzanlagen (Rasenplätze), soweit diese nicht durch die Sportplatzbenützer zu besorgen sind. Im letzteren Falle übt die Sportplatzkommission die Aufsicht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

#### **Art. 20 Beizug der Sportplatzbenützer/Vereine**

Die Sportplatzbenützer sind verpflichtet, zur Erhaltung einer gut gepflegten Anlage die Vorschriften zu befolgen.

Die einzelnen Arbeiten sind im speziellen Pflichtenhef geregelt.

#### **Art. 21 Ersatzleistung**

Soweit die Sportplatzbenützer ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen, sind sie gehalten, nach Massgabe der Kostenordnung eine Entschädigung zu entrichten. Diese Entschädigung kann vorschussweise bei Erteilung der Bewilligung zur Sportplatzbenützung erhoben werden und wird zurückerstattet, sofern die Unterhaltungspflicht erfüllt wird.

## **V. Abschnitt**

### **BAUORDNUNG**

#### **Art. 22 Zuständigkeit**

Die Anordnung baulicher Massnahmen (Weiterausbau, Renovation usw.) liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates, welcher die Sportplatzkommission vorgängig anhört.

## **VI. Abschnitt**

### **GEBÜHRENORDNUNG**

#### **Art. 23 Art der Gebühren**

Der Gemeinderat ist berechtigt, von den Sportplatzbenützern folgende Gebühren zu erheben:

1. Benützungsg Gebühr
2. Unterhalts- und Reinigungsgebühren

Die Billetsteuer, deren Einführung der Gemeinde freisteht, bleibt vorbehalten.

#### **Art. 24 Benützungsggebühren**

Bei Durchführung sportlicher Festanlässe (Fussballturniere, Turnfeste usw.) auf dem Sportplatz erhebt der Gemeinderat vom Organisator eine Gebühr, deren Höhe in angemessenem Verhältnis zu den Einnahmen des Festanlasses und zur Beanspruchung des Sportplatzwarts stehen soll.

Im übrigen ist die Benützung des Sportplatzes durch die ortsansässigen Vereine, Gemeinschaften und Personen gebührenfrei.

#### **Art. 25 Unterhalts- und Reinigungsgebühren**

Die Unterhalts- und Reinigungsgebühren (Art. 20 des Reglements) werden auf Antrag des Sportplatzwartes von der Sportplatzkommission von Fall zu Fall und je nach der Grösse der Unterhalts- und Reinigungsarbeiten festgelegt.

## **VII. Abschnitt**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 26 Ausschluss der Haftung**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Eigentümerhaftpflicht der Gemeinde sind die Sportplatzbenützer für eventuelle Schadenfälle, die ihnen oder Zuschauern zustossen könnten, selber verantwortlich, und sie haben sich selber für diese Risiken versicherungsmässig zu decken.

#### **Art. 27 Reglementsrevisionen**

Der Gemeinderat wird bei Teil- oder Totalrevisionen dieses Reglementes vorgängig die Sportplatzkommission und die interessierten Sportvereine anhören.

#### **Art. 28 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Sportplatzes Bahnhof in Kraft.

So beschlossen und genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 2003.

Gemeindeverwaltung St. Niklaus

Der Präsident: Imboden Roger

Der Schreiber: Fux Valentin